

Richtlinien über die Verwendung des Stadtwappens

Das Wappen der Stadt Osterholz-Scharmbeck ist ein Hoheitszeichen und steht ausschließlich der städtischen Verwaltung zur Verfügung.
Es ist durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geschützt.
Die Verwendung durch andere natürliche oder juristische Personen ist genehmigungspflichtig.

1

Beschreibung des Wappens

Gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 19. November 1974 stellt das Wappen einen an einen goldgelben Pfahl gepflockten weißen Stier dar, über dem drei goldgelbe Weberschiffchen ein gleichseitiges Dreieck bilden.

Die Grundfarbe des Wappenschildes ist blau.
Durch den in grüner Farbe dargestellten unteren Teil zieht sich ein weißes Band.
Den oberen Teil des Wappens schließt eine rote Mauerkrone ab.
Dieses Wappenschild wird von zwei Rössern als Schildhalter flankiert.

2

Verwendung des Wappens

- (1) Das Wappen der Stadt Osterholz-Scharmbeck steht als Hoheitszeichen ausschließlich der Stadtverwaltung zur Verfügung.
Es findet dort als Dienstsiegel sowie als Briefkopf Anwendung.
- (2) Die Verwendung durch andere juristische oder natürliche Personen ist genehmigungspflichtig.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet der Verwaltungsausschuß.

3

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens auf Fahnen zur vorübergehenden Beflaggung von Gebäuden oder Grundstücken sowie zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern usw. bei besonderen Anlässen gilt hiermit als allgemein erteilt.

- (2) Die Genehmigung zur Verwendung auf offiziellen Vereinsfahnen, Wimpeln, ferner auf der Sportkleidung von Sport- und ähnlichen Vereinen kann auf Antrag im Einzelfalle erteilt werden, falls dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.
- (3) Die Verwendung des Wappens auf Verkaufsartikeln, Vereinsabzeichen, Nadeln und dergleichen wird nur genehmigt, wenn
 - es sich um eine heraldisch und künstlerisch einwandfreie sowie geschmackvolle Ausführung handelt
 - eine würdige Verwendung, die den Ruf der Stadt fördert, ihm aber zumindest nicht abträglich ist, gewährleistet ist
 - der Anschein einer amtlichen Maßnahme nicht entstehen kann.

4

Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung wird nur für eine bestimmte Zeit und innerhalb dieser auch nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

5

Unzulässigkeit der Verwendung des Stadtwappens

Die Verwendung des Stadtwappens ist unzulässig und darf auch nicht genehmigt werden

- auf Broschen und Abzeichen von Schwesternschaften oder Krankenpfleger/innen, Kindergärtner/innen und ähnlichen Berufen
- auf Geschäftspapieren und Reklamedrucksachen
- auf Siegeln und Stempeln von natürlichen oder juristischen Personen.

6

Gebühren

Für die Genehmigung wird eine Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck erhoben.

Übergangsregelung

Soweit das Stadtwappen am Tage des Beschlusses dieser Richtlinie von ortsansässigen Vereinen auf Vereinsfahnen, Sportkleidung oder als Abzeichen bereits geführt wird, gilt die Genehmigung als nachträglich erteilt.

Die Vereinsvorstände sind jedoch verpflichtet, hiervon der Stadtverwaltung, Hauptamt, schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen.

Osterholz-Scharmbeck, den 24. April 1979

Durch den Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 19.06.1979 beschlossen.